

Inhalt:

- Nichtöffentliche Sitzung des Schul- und Bauausschusses am 18.03.2019
- Nichtöffentliche Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 19.03.2019
- Erteilte Baugenehmigung zum Neubau eines Mehrfamilienhauses, hier Tektur zum Freiflächenplan in 83646 Bad Tölz, Buchener Straße 23
- Erteilte Baugenehmigung zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Ferienwohnung in 83646 Bad Tölz, Buchener Straße 23
- Erteilte Baugenehmigung zum Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses mit 1 Schank- und Speisewirtschaft, 5 Einzelhandelsbetrieben, 95 Wohneinheiten und einer Tiefgarage in 82538 Geretsried, Egerlandstraße 58-74
- Zweite Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur kommunalen Abfallentsorgung im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen (AbfGS) vom 28.02.2019
- Tierseuchenrecht; Vollzug der Bienenseuchenverordnung; hier: Bekämpfung der Varroatose

39. Sitzung des Schul- und Bauausschusses

Am Montag, 18.03.2019, 14.00 Uhr, findet im Schulzentrum Geretsried eine nichtöffentliche Sitzung des Schul- und Bauausschusses statt.

51. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses Bad Tölz-Wolfratshausen

Am Dienstag, 19.03.2019, 14.00 Uhr findet im Besprechungsraum Nr. 2.049 eine nichtöffentliche Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses statt.

Vollzug der Baugesetze; Öffentliche Bekanntmachung der erteilten Genehmigung/des erteilten Vorbescheides zu folgendem Antrag:

Vorhaben:

Neubau eines Mehrfamilienhauses hier: Tektur zum Freiflächenplan

Bauherr:

Herr Christian Ast

Bauort:

Buchener Straße 23, 83646 Bad Tölz Gemarkung Bad Tölz, Flurnr. 1308/2

Mit Bescheid des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen vom 26.02.2019, Az. BA 2015/0582T1, wurde dem Bauherrn die **Baugenehmigung** für das o. g. Vorhaben erteilt. Bei der gem. Art. 66 Abs. 1 Bayer. Bauordnung (BayBO) durchgeführten Nachbarbeteiligung im o. g. bauaufsichtlichen Verfahren konnte die Zustimmung der Eigentümer von benachbarten Grundstücken durch den/die Antragsteller nicht bzw. nicht vollständig beigebracht werden. Nachdem mehr als 20 Nachbarn im gleichen Interesse beteiligt sind, ohne vertreten zu sein, kann die gem. Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO erforderliche Nachbarzustellung durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO); die Zustellung gilt mit dem Tage der Bekanntmachung als

bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO). Die Akten des bauaufsichtlichen Verfahrens können während der Sprechzeiten im Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz, Kreisbauamt, Zimmer 2.138, von den Beteiligten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postfach 200543, 80005 München oder Bayerstraße 30, 80335 München**, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form. Die Anfechtungsklage eines Dritten (insbes. Nachbarn) hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann gestellt werden beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postfach 200543, 80005 München oder Bayerstraße 30, 80335 München**, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher eMail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.“

Mantel, RRin

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ♦ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ♦ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

**Vollzug der Baugesetze;
Öffentliche Bekanntmachung der
erteilten Genehmigung/des erteil-
ten Vorbescheides zu folgendem
Antrag:**

Vorhaben:

Neubau eines Einfamilienhauses mit
Ferienwohnung

Bauherr:

Herr Christian Ast

Bauort:

Buchener Straße 23, 83646 Bad Tölz
Gemarkung Bad Tölz, Flurnr. 1308/2

Mit Bescheid des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen vom 26.02.2019, Az. BA 2018/0261, wurde dem Bauherrn die **Baugenehmigung** für das o. g. Vorhaben erteilt. Bei der gem. Art. 66 Abs. 1 Bayer. Bauordnung (BayBO) durchgeführten Nachbarbeteiligung im o. g. bauaufsichtlichen Verfahren konnte die Zustimmung der Eigentümer von benachbarten Grundstücken durch den/die Antragsteller nicht bzw. nicht vollständig beigebracht werden. Nachdem mehr als 20 Nachbarn im gleichen Interesse beteiligt sind, ohne vertreten zu sein, kann die gem. Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO erforderliche Nachbarzustellung durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO); die Zustellung gilt mit dem Tage der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO). Die Akten des bauaufsichtlichen Verfahrens können während der Sprechzeiten im Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz, Kreisbauamt, Zimmer 2.138, von den Beteiligten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht**

München, Postfach 200543, 80005 München oder Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form. Die Anfechtungsklage eines Dritten (insbes. Nachbarn) hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann gestellt werden beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postfach 200543, 80005 München oder Bayerstraße 30, 80335 München**, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher eMail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.“

Mantel, RRin

**Vollzug der Baugesetze;
Öffentliche Bekanntmachung der
erteilten Genehmigung/des erteil-
ten Vorbescheides zu folgendem
Antrag:**

Vorhaben:

Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses mit 1 Schank- und Speisewirtschaft, 5 Einzelhandelsbetrieben, 95 Wohneinheiten und einer Tiefgarage

Bauherr:

Baugenossenschaft Geretsried eG , z.
Hd. Herr Wolfgang Selig

Bauort:

Egerlandstraße 58-74, 82538 Geretsried Gemarkung Geretsried, Flurnr. 75/129, 75/130, 75/171, 75/324, 75/500

Mit Bescheid des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen vom 20.02.2019, Az. BS 2018/0737, wurde dem Bauherrn die **Baugenehmigung** für das o. g. Vorhaben erteilt. Bei der gem. Art. 66 Abs. 1 Bayer. Bauordnung (BayBO) durchgeführten Nachbarbeteiligung im o. g. bauaufsichtlichen Verfahren konnte die Zustimmung der Eigentümer von benachbarten Grundstücken durch den/die Antragsteller nicht bzw. nicht vollständig beigebracht werden. Nachdem mehr als 20 Nachbarn im gleichen Interesse beteiligt sind, ohne vertreten zu sein, kann die gem. Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO erforderliche Nachbarzustellung durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO); die Zustellung gilt mit dem Tage der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO). Die Akten des bauaufsichtlichen Verfahrens können während der Sprechzeiten im Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz, Kreisbauamt, Zimmer 2.138, von den Beteiligten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postfach 200543, 80005 München oder Bayerstraße 30, 80335 München**, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form. Die Anfechtungsklage eines

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ♦ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ♦ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

Dritten (insbes. Nachbarn) hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann gestellt werden beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postfach 200543, 80005 München oder Bayerstraße 30, 80335 München**, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher eMail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.“

Mantel, RRin

ZWEITE SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER GEBÜHRENSATZUNG ZUR KOMMUNALEN ABFALLENTSORGUNG IM LANDKREIS BAD TÖLZ- WOLFRATSHAUSEN (AbfGS)

Vom 28.02.2019

Aufgrund des Art. 7 Abs. 2, 4 und 5 Bayer. Abfallwirtschaftsgesetz i.V.m. Art. 1 und 8 Bayer. Kommunalabgabengesetz, Art. 18 Abs.1 Nr.1 und 2 i.V.m. Art. 77 Abs. 2 Sätze 2 und 3 der Landkreisordnung für den Frei-

staat Bayern und § 3 der Unternehmenssatzung für das Abfallwirtschaftsunternehmen erlässt das Abfallwirtschaftsunternehmen des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen folgende zweite Änderungssatzung zur Gebührensatzung vom 24.11.2015:

§ 1

Die Gebührensatzung zur kommunalen Abfallentsorgung im Landkreis Bad Tölz – Wolfratshausen vom 24.11.2015 wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs.1 werden die Zahlen „148,20 €“, „208,20 €“, „398,40 €“, „1.851,60 €“ und „3.699,60 €“ durch die Zahlen „159,60 €“, „225,00 €“, „432,60 €“, „2.010,00 €“ und „4.017,00 €“ ersetzt.
2. In § 4 Abs.2 werden die Zahlen „150,60 €“, „210,60 €“, „400,80 €“, „1.882,80 €“ und „3.730,20 €“ durch die Zahlen „162,00 €“, „228,00 €“, „435,00 €“, „2.041,20 €“ und „4.047,60 €“ ersetzt.
3. In § 4 Abs.4 werden die Zahlen „34,20 €“, „34,20 €“ und „64,80 €“ durch die Zahlen „36,00 €“, „36,00 €“ und „72,00 €“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.04.2019 in Kraft.

Eurasburg, den 28.02.2019

Josef Niedermaier,
Landrat und Vorsitzender
des Verwaltungsrats

Tierseuchenrecht; Vollzug der Bienenseuchen- Verordnung; hier: Bekämpfung der Varroatose

Das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen – Verbraucherschutz – Veterinärmedizin – erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Im Gebiet des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen sind alle Bienenvölker nach Trachtende mit zugelassenen Mitteln gegen Varroatose zu behandeln.
2. Die vorstehende Allgemeinverfügung (Ziff. 1) gilt für das Behandlungsjahr 2019 / 2020.
3. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
4. Kosten werden nicht erhoben.

Gründe:

1. Die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Landratsamtes Bad Tölz - Wolfratshausen zum Erlass dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der 2. Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
2. Die Festsetzung der angeordneten Schutzmaßnahmen stützt sich auf § 15 Abs. 2 der Bienenseuchen-Verordnung.

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ♦ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ♦ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

3. Zum Schutz gegen die Varroatose ist die Behandlung aller Bienenvölker im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen mit zugelassenen Bekämpfungsmitteln nach Trachtende notwendig. Die Behandlung ist erforderlich, da es im öffentlichen Interesse liegt, eine Weiterverbreitung der Varroatose wirksam zu unterbinden. Gerade im Landkreis Bad Tölz – Wolfratshausen ist die flächendeckende Bekämpfung der Varroatose notwendig, da es in den vergangenen Jahren vermehrt zu Ausbrüchen von Bösartiger Faulbrut, einer anzeigepflichtigen Bienenkrankheit, kam, welche vor allem in geschwächten Völkern auftritt. Von Varroamilben befallene Bienen sind geschwächt und haben einen herabgesetzten Putztrieb, der für die Reduzierung der Faulbrut im Bienenstock essentiell ist. Somit ist die lückenlose Bekämpfung der Varroen auch essentiell für die Bekämpfung der Bösartigen Faulbrut.
- Das öffentliche Interesse an einer wirksamen Bekämpfung der Varroatose und dem damit verbundenen Schutz von erheblichen Vermögenswerten überwiegt das Einzelinteresse einzelner Imker. Die Varroamilbe kann mehrere Jahre unerkannt in einem Bienenvolk parasitieren, ehe es (nach Überhandnehmen des Milbenbefalls) zu Krankheitserscheinungen und starken Verlusten und möglicherweise zum totalen Zusammenbruch von Bienenvölkern kommt.
4. Die Kostenfreiheit dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus Art. 7 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts.
5. Die Anfechtung dieser Allgemeinverfügung hat gemäß § 37 S. 1 Nr. 1 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 10 b

TierGesG und. § 15 Abs. 2 der Bienen-seuchen-Verordnung keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen** Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (das ist der Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren in diesem Bereich abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Bad Tölz, 06.03.2019

Landratsamt
Dr. Hauser

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ♦ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ♦ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen